



Drucksachen-Nr.

**5946/2020-2025**

Datum: 10.04.2023

An den **Bezirksbürgermeister als Vorsitzenden der Bezirksvertretung Senne**

## Antrag

### Aufnahme in die Tagesordnung

| Gremium                        | Sitzung am | Beratung   |
|--------------------------------|------------|------------|
| <b>Bezirksvertretung Senne</b> | 20.04.2023 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Verwahrlosung der 'Allianz-Siedlung' Max-Planck-Straße/Kürschnerweg stoppen**

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, von ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen Gebrauch zu machen, um einer weiteren Verwahrlosung der Allianz-Siedlung (Max-Planck-Straße, Kürschnerweg) Einhalt zu bieten.

#### Begründung:

Die Allianz-Siedlung mit über 300 Wohnungen an der Max-Planck-Straße und am Kürschnerweg wird seit einiger Zeit immer wieder als „Problemsiedlung“ in der Lokalpresse dargestellt. Sei es aufgrund eines auffällig hohen Leerstandes in der Vergangenheit, oder aktuell durch die zunehmende Vermüllung. An den Straßen türmen sich die Sperrmüllberge und im Gebüsch rund um die Siedlungen finden sich verstärkt Abfälle. Dies ist für die Bewohnerinnen und Bewohner kein auszuhaltender Zustand und bedarf eines schnellen Einschreitens der Ordnungsbehörden. Denn eine konsequente Handhabung der aufsichtsrechtlichen Instrumente kann zur Bewältigung der Probleme beitragen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltung in diesen Fällen von ihren hoheitlichen Befugnissen Gebrauch machen kann, um Abhilfe zu schaffen. So kann die Verwaltung gemäß § 7 Abs. 1 WAG NRW nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn Verwahrlosung vorliegt oder ein Missstand besteht. Die Kosten im Falle einer Ersatzvornahme hat der Eigentümer dabei zu tragen.

Aber auch das Abfallrecht kann gegen die Verwahrlosung von Siedlungen eingesetzt werden. So kann auf der Grundlage des § 62 KrWG die Abfallbehörde im Einzelfall eine Anordnung zur ordnungsgemäßen Beseitigung illegal abgelagerter Abfälle erlassen. Auch hier besteht die Möglichkeit der Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümer.

Der Eigentümer ist verpflichtet, der weiteren Vermüllung Einhalt zu bieten und dem Problem durch Mieterversammlungen auf den Grund zu gehen. Bisher sieht es jedoch nicht danach aus, dass hier Anstrengungen unternommen werden. Dies kann aber von der Verwaltung unter Berücksichtigung von gesundheitlichen Gefahren und einer sozialen Stigmatisierung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht geduldet werden. Ein Einschreiten ist daher erforderlich.

**Unterschrift:**

gez. Ridvan Ciftci